

Erläuterung zur Anzeigepflicht (Meldepflicht) von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anzeigepflicht besteht für

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG
- Anlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
- Lagern, Abfüllen oder Umschlagen solcher Stoffe ohne Anlagen

Nachfolgend wird dargestellt welche **Anlagen** nach der VAWS vor Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung oder bei Stilllegung dem Landratsamt Miltenberg anzuzeigen sind. In der Regel sind hierzu die bereitgestellten Anzeigevordrucke ausreichend. Für kompliziertere Anlagen können jedoch auch ausführlichere Erläuterungen und Nachweise erforderlich sein.

Anzeigepflicht	außerhalb von Wasserschutzgebieten	Wasserschutzgebiete (außer Zone III B)
unterirdische Anlagen oder Anlagenteile	immer	immer
oberirdische Anlagen für flüssige, gasförmige und feste Stoffe	nur Stufe B, C und D	Stufe A, B, C und D
JGS – Anlagen	nein	ja